

90. Was ist unter „Verschluß“ eines Briefes (eines Paketes) zu verstehen?

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871  
§. 1 Abs. 3 (R.G.Bl. S. 347).

St.G.B. §. 299.

III. Straffenat. Urtr. v. 15. Oktober 1887 g. J. u. Gen. Rep. 1761/87.

I. Schöffengericht Plauen.

II. Landgericht daselbst.

---

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 44.

## Gründe:

Nach den maßgebenden thatsächlichen Feststellungen haben die Angeklagten am 16. Dezember 1886 in Ausübung des von ihnen gemeinschaftlich betriebenen Speditionsgeschäftes in Plauen mittels der Eisenbahn 17 Pakete, die ihnen von Kunden zur Beförderung übergeben waren, an den Spediteur R. S. in Breslau zwecks Verteilung vonseiten desselben an die in Breslau wohnhaften Destinatäre verfrachtet. Diesen 17 Paketen ist von ihnen ein weiteres, aus steifer Pappe bestehendes, in Form eines größeren Briefumschlages zusammengefaltetes und mit Bindfaden, dessen Enden zu einem Knoten geschürzt waren, kreuzweis umschnürtes Paket beigelegt worden. Dieses Paket hat drei Paketbegleitscheine,

Nr. 420/5 über sechs Pakete, adressiert an B. M., Breslau, Schuhbrücke 27,

Nr. 427/36 über zehn Pakete, adressiert an den ebengenannten,

Nr. 437 über ein Paket, adressiert an D. u. Sch. in Breslau, Ring 20,

welche sich auf die entsprechende Zahl der zur Beförderung übernommenen Pakete bezogen, sowie

eine, die gesammte Sendung umfassende, für den Spediteur R. S. bestimmte Versandliste Nr. 94

enthalten. Das Beilagspaket ist als selbständiges Paket auf dem der Sendung von den Angeklagten beigegebenen Frachtbriefe vermerkt, mit den übrigen 17 Paketen von der Eisenbahnverwaltung verwogen, sonach als Gewichtsfaktor mit verwertet, auch mit besonderer Nummer Nr. 420, versehen und, wie jene, nach den Frachtsätzen für Eilgut den Angeklagten bei der, von ihnen bewirkten, Bezahlung angerechnet worden.

Das Landgericht Plauen als Berufungsgericht findet hierin, in Übereinstimmung mit dem schöffengerichtlichen Urteile vom 25. Februar 1887, den Thatbestand der Portodefraudation gemäß §. 27 Abs. 1 verbunden mit §. 1 Abs. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 auf Grund der Feststellung, daß Angeklagte unverschlossene Briefe in einem verschlossenen Pakete gegen Bezahlung von einem Orte mit einer Postanstalt nach einem anderen Orte mit einer Postanstalt auf andere Weise als durch die Post verschickt haben.

Die gegen ihre Verurteilung eingelegte Revision der Angeklagten richtet sich in ihrer Begründung ausschließlich gegen die Annahme des Vorderrichters, daß das die Paketbegleitscheine und die Versandliste enthaltende Paket Nr. 420 als ein verschlossenes Paket im Sinne der Postgesetzgebung anzusehen sei. In allen übrigen von der Revision nicht besonders hervorgehobenen Beziehungen giebt denn auch die Verurteilung der Angeklagten keinen Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Es ist zunächst nicht zu beanstanden, daß die im Pakete enthaltenen Schriftstücke, insofern sie schriftliche Mitteilungen an den abwesenden Empfänger R. G. enthielten, als Briefe im Sinne des Postgesetzes aufzufassen seien. War das die unverschlossenen Briefe enthaltende Paket Nr. 420 seinerseits verschlossen, so waren nach §. 1 Abs. 3 Satz 1 des Postgesetzes die darin befindlichen und beförderten Briefe den, nach §. 1 Abs. 1 postzwangspflichtigen verschlossenen Briefen gleichzuzählen. Dadurch wurde das sie enthaltende verschlossene Paket zwar nicht, wie der Vorderrichter annimmt, selbst zu einem (verschlossenen) Briefe, wohl aber zu einem, mit Rücksicht auf seinen Inhalt postzwangspflichtigen Gegenstande: das die als verschlossen zu achtenden Briefe enthaltende Paket durfte seinerseits von Plauen nach Breslau gegen Bezahlung nur durch die Post versendet, und es mußte für dasselbe an die Post das tarifmäßige Paketporto entrichtet werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 15 S. 328.

Daß der Vorderrichter als das defraudierte Porto nur das Briefporto von 20 Pf., nicht das Paketporto von 50 Pf. angenommen hat, erscheint für die Sache selbst einflußlos, da auf die in §. 27 des Postgesetzes angeordnete Minimalstrafe von 3 M erkannt ist und diese Strafe auch bei Zugrundelegung des Paketportos verwirkt sein würde. — Die im Schlußsaze von §. 1 Abs. 3 des Postgesetzes bezeichnete Ausnahme, deren Vorhandensein das Vorliegen einer postzwangspflichtigen Sendung ausgeschlossen haben würde, traf, wie die Vorinstanz mit Recht angenommen hat, nicht zu. Der §. 1 Abs. 3 a. a. O. handelt nur von unverschlossenen Briefen, die in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden. Schon hieraus ergiebt sich, daß, wenn die Ausnahmenvorschrift im Schlußsaze des Abs. 3 die Beförderung unverschlossener Briefe zu verschlossenen, anders als durch die Post beförderten Paketen gestattet, dafern die ersteren den Inhalt des Paketes betreffen, auch hier unter „Beifügung“ nur die Beförde-

zung in dem Pakete, dessen Inhalt sie betreffen, gemeint sein kann. Ein nicht in das verschlossene Paket aufgenommener, demselben nur äußerlich beigegebener offener Brief gehört überhaupt nicht zu den nach §. 1 des Postgesetzes postzwangspflichtigen Gegenständen, da dem Postzwange, abgesehen von Zeitungen gewisser Art, nur verschlossene Briefe, unverschlossene Briefe dagegen nur dann unterliegen, wenn sie in verschlossenen Paketen befördert werden. — Endlich ist es mit Recht als einflußlos bezeichnet worden, ob die Angeklagten die Eigenschaft des Paketes Nr. 420 als eines dem Postzwange unterliegenden gekannt haben. In dieser Beziehung ist den Ausführungen des Vorderrichters lediglich beizutreten.

Die angefochtene Entscheidung läßt aber auch in der von der Revision allein angefochtenen Beziehung, nämlich in der Annahme, daß das Paket ein verschlossenes gewesen, einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Den Gegensatz zu dem verschlossenen Briefe oder Pakete bildet der offene Brief, das offene Paket, d. h. derjenige Brief u. dessen Inhalt ohne weiteres zugänglich ist. Was dagegen zu dem Begriffe des „Verschlusses“ erforderlich ist, darüber entscheidet, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, die Auffassung des gewöhnlichen Lebens, insbesondere des Handels und Verkehrs. Das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 enthält ebensowenig, wie dies im §. 299 St.G.B.'s geschehen ist, eine Definition dessen, was unter dem „Verschlusse“ eines Briefes, eines Paketes zu verstehen ist. Auch die Postordnung vom 8. März 1879 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103 flg.), welche nach §. 50 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 die weiteren, bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften zu geben und namentlich (vgl. §. 50 Nr. 1 a. a. O.) die Bedingungen für die Annahme aller behufs der Beförderung durch die Post eingelieferten Gegenstände zu normieren bestimmt ist, enthält eine Definition jenes Begriffes nicht. Sie beschränkt sich in dem, den Verschuß der Postsendungen betreffenden Abschnitte (§. 8 a. a. O.) darauf, zunächst unter Nr. I in Übereinstimmung mit der diesem Begriffe im Verkehrsleben beigelegten Bedeutung im allgemeinen zu bestimmen, daß der Verschuß der Postsendungen haltbar und so eingerichtet sein müsse, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen sei, und sie schließt hieran gewisse, in der allgemeinen Dienst-anweisung für Post und Telegraphie vom Jahre 1886 Abschn. V

Abt. I zum Teil weiter ausgeführte Anweisungen, welche Arten von Verschuß je nach der Beschaffenheit von Inhalt oder Verpackung der Einzelsendung zur Erreichung des bezeichneten Zweckes für erforderlich, aber auch für genügend erachtet werden sollen; dies aber auch nur in dem Sinne, daß die Postanstalt zur Zurückweisung der ihr zur Beförderung aufgegebenen Sendungen, welche hinsichtlich des Verschlusses diesen Anforderungen nicht entsprechen, berechtigt und verpflichtet sein soll, nicht aber in dem Sinne, daß jede Abweichung in der vorgeschriebenen Modalität des Verschlusses die Wirkung habe, die Sendung zu einer unverschlossenen, offenen, und darum, soweit die Postzwangspflichtigkeit der Sendung von dem Vorhandensein eines Verschlusses abhängt, diese zu einer dem Postzwange nicht unterliegenden zu machen. Im allgemeinen wird an den Begriff des Verschlusses einer Sendung eine weitere Anforderung nicht zu stellen sein, als daß an derselben irgend eine Vorkehrung angebracht oder mit derselben eine Manipulation vorgenommen worden sei, welche das Hinzugelangen zu dem Inhalte der Sendung nur unter Überwindung eines gewissen Hemmnisses und — von dem Falle der Verletzung der Sendung oder des Verschlusses abgesehen — nur unter Entwicklung eines besonderen, unter den Begriff der Eröffnung des Verschlusses fallenden Thätigkeit möglich macht. Ein bloßes Zusammenfalten eines Papierees wird deshalb beispielsweise nicht als ein Verschuß, das Auseinanderfalten desselben nicht als das Öffnen eines solchen angesehen werden können. Daß dagegen das dem Hinzugelangen zum Inhalte entgegenstehende Hindernis von erheblicherer Art, und daß das Öffnen des Verschlusses (im Gegensatz zum Beschädigen) mit Schwierigkeit verbunden sein müsse, das ist aus dem Begriffe des „Verschlusses“ nicht zu entnehmen. Im übrigen kann die Frage, ob eine Sendung (Brief, Paket) im einzelnen Falle als eine verschlossene oder als eine offene anzusehen sei, nur unter Berücksichtigung der konkreten thatsächlichen Beschaffenheit derselben beantwortet werden; die Entscheidung hierüber liegt deshalb wesentlich auf thatsächlichem Gebiete. — In dem hier vorliegenden Falle hat der Vorderrichter die Annahme, daß das Paket Nr. 420 verschlossen gewesen sei, darauf gestützt, daß die Umhüllung von starker Pappe geeignet gewesen sei, äußeren Einwirkungen Widerstand von erheblicher Art und Dauer entgegenzusetzen; es habe ferner die feste Verschnürung in Kreuzform, das Zusammenhalten der Verschnürung in einem Knoten,

ſowie die Einbiegung breiter Ränder der Pappumhüllung nach innen zu thatſächlich die Füglichteit abgeſchnitten, anders als durch Aufknüpfen des Knotens oder durch Verletzung des Verſchluffes den Inhalt des Paketes zu erlangen. Alles dieſes ſind rein thatſächliche Erwägungen, und die daraus gezogene Folgerung, daß Paket ſei ein verſchloſſenes geweſen, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

Demgegenüber vermag auch die Reviſion mit Erfolg nicht auf die Unterſcheidung ſich zu beziehen, welche die Poſtordnung in §§. 7. 8 (ebenso wie das Poſtgeſetz in §. 7) zwiſchen Verpackung und Verſchluß der Sendung macht. Beides dient allerdings verſchiedenen Zwecken. Die Verpackung ſoll weſentlich zum Schutze des Inhaltes der verpackten Sendung ſelbſt, wie der anderen, gleichzeitig beförderten Poſtſtücke vor Beſchädigung dienen, der Verſchluß das Hinzugelangen zum Inhalte verhindern. Dadurch iſt aber nicht ausgeſchloſſen, daß die Art der Verpackung von Einfluß auf die Frage iſt, ob in einer gewiſſen Vorrichtung ein Verſchluß der Sendung enthalten iſt. Es giebt Verpackungen, welche ihrer Natur nach zugleich den Verſchluß in ſich faſſen. Ebenso kann eine konkrete Vorrichtung, wie gerade das Verſchnüren, bei beſtimmter Art der Verpackung einen genügenden Verſchluß herbeiführen, während dieſes bei anderer Art der Verpackung nicht der Fall iſt. Dieſes iſt in §. 8 Nr. IV der Poſtordnung ausdrücklich anerkannt, wofelbit einzelne Verſchlußmittel bei gewiſſen Arten von Verpackungen als genügend, bei anderen als unzureichend bezeichnet werden. Ebenso iſt in der bereits angezogenen Allgemeinen Dienſt-anweiſung zu §. 8 Nr. IV der Poſtordnung noch beſonders beſtimmt, daß bei Paketen ohne Wertangabe (wie ein ſolches gerade im vorliegenden Falle in Frage ſteht) von der Verſiegelung oder Verklebung abgesehen werden kann, wenn der Verſchluß durch eine gut geknotete Verſchnürung hergeſtellt iſt. Der Sinn dieſer Vorſchrift iſt nicht der, daß hiermit die Poſtanalyſt ermächtigt würde, eine Vorrichtung, welche an ſich zur Herſtellung eines Verſchluffes nicht geeignet iſt, unter gewiſſen Umſtänden als ſolchen, ein thatſächlich unverſchloſſenes Paket alſo als verſchloſſen gelten zu laſſen. Vielmehr iſt darin gerade anerkannt, daß geeigneten Falles eine bloße Verſchnürung mit Verknotung einen genügenden Verſchluß darbietet. Ob aber die Umſtände ſo geartet ſind, daß dieſes der Fall iſt, das iſt lediglich Thatfrage, und deren Bejahung iſt hier vom Vorderrichter auf die konkrete

Beschaffenheit des Patetes, also auf rein thatsächliche Momente gestützt worden.

Endlich sind auch die Schlüsselausführungen der Revision verfehlt, welche das Vorliegen eines Verschlusses des Patetes Nr. 420 deshalb als ausgeschlossen bezeichnen, weil „das Aufknüpfen eines Knotens, wie er hier vorhanden war, nicht eine Beschädigung desselben, sondern seine im Zweifel ordnungsmäßige Lösung sei“. Die ordnungsmäßige Lösbarkeit eines Verschlusses schließt das Bestehen eines solchen nicht aus. Der Verschuß ist eben dazu bestimmt, das Hinzukommen zum Inhalte zu verhindern, solange der Verschuß unbeschädigt oder uneröffnet ist (Postordnung §. 8 Nr. I). Daß die ordnungsmäßige Eröffnung des durch verknotete Umschnürung hergestellten Verschlusses durch das Aufknüpfen des Knotens geschehen kann und zu geschehen hat, steht deshalb der Annahme, daß durch solche Verschnürung ein Verschuß hergestellt sei, nicht entgegen.